

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

## Sitzungsvorlage

Datum: 27.12.2016

Drucksache Nr.: **16/0487**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	07.03.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	15.03.2017	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

### Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin

#### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin.

#### Sachverhalt / Begründung:

Paragraph 5 Absatz 1 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) bestimmt die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, für die nach Absatz 2 des Gesetzes je eine Stellvertretung zu bestellen ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 des AG-KJHG NRW kann durch die Satzung bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören.

Die Stadtschulpflegschaft der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss mit Schreiben vom 19.01.2017, der Stadtschulpflegschaft einen beratenden Sitz zur Verfügung zu stellen (s.Anlg.)

Es ist daher vorgesehen, die Stadtschulpflegschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss aufzunehmen. Die hierfür zu veranlassenden Änderungen der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin sind in der Anlage 1 (Synopsis) aufgeführt. Weiterhin ist die Änderungssatzung im Entwurf beigefügt (Anlage 2).

Die Änderungen können nach dem Ratsbeschluss und der entsprechenden Bekanntmachung in Kraft treten.

In Vertretung

Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf        €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan        zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits        € veranschlagt; insgesamt sind        € bereit zu stellen. Davon entfallen        € auf das laufende Haushaltsjahr.

### Anlagen

- 1 - Synopse
- 2 - Entwurf der Änderungssatzung
- 3 - Schreiben der Stadtschulpflegschaft